

Anlage „C“

S P A N D A U (z. B.)
Entnazifizierungs-Kommission
Aufstellung der verhörten Fälle

Lfd. Nr.	Name	Anschrift	Beruf	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Grund der Entlassung	Berufungsergebnis

Verteilung:

Exemplare (Anzahl wie seitens der Militärregierung eines jeden Sektors verlangt wird) an die Spezialabteilung der Öffentlichen Sicherheit jeden Sektore bzw, im Falle der Magistrats-Kommission an das Alliierte Entnazifizierungs-Komitee.

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 107
27. Februar 1946

Entnazifizierungs-Anordnung: Anbringung eines Sonderstempels auf Personalausweisen

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an wie folgt:

Der Personalausweis jeder durch irgendwelche Bestimmungen der Entnazifizierungs-Anordnung der Alliierten Kommandatura betroffenen Person wird mit dem Abdruck eines Sonderstempels versehen, wie aus Nachstehendem hervorgeht.

1. Art des Stempels:

Der Stempel, welcher auf die Personalausweise von den durch irgendwelche Bestimmungen der Entnazifizierungs-Anordnung der Alliierten Kommandatura betroffenen Personen anzubringen ist, wird ein Trockenstempel sein, d. h. ein Stempel, mit dem ein Reliefabdruck auf dem Personalausweis gemacht wird. Der Stempel wird rechteckig mit Kante von 70 X 55 mm sein und wird folgenden deutschen Text tragen:

„Der Inhaber dieses Personalausweises ist betroffen von den Bestimmungen der Anordnung der Alliierten Kommandatura Nr. 101a vom 26. Februar 1946 betreffend Entnazifizierung.“

(S. Abbildung in der Anlage „A.“) -

2. Verfahren zur Anbringung des Stempels:

Dieses Verfahren besteht aus zwei Teilen:

1. Bericht von Arbeitgebern und Verwaltungschefs:

I. Jeder Arbeitgeber oder Chef einer Verwaltungsabteilung oder Einzelperson, die den Bestimmungen der Anordnung der Alliierten Kommandatura über Entnazifizierung Folge zu leisten hat, betreffend eines Angestellten, einer untergeordneten Person oder sich selbst, wird binnen drei Tagen Bericht über seine Handlungsweise

an das Polizeipräsidium erstatten. Dieser Bericht wird sich auf den Familiennamen, Vornamen, genauen Zivilstand und genaue Adresse der in Frage kommenden Person erstrecken, unter Angabe der Gründe für die unternommenen Schritte.

II. Jeder Arbeitgeber oder Chef einer Verwaltungsabteilung, der es unterläßt, diese Bestimmungen zu befolgen, wird sich auf Grund der Verletzung von Anordnungen der Alliierten Behörde strafbar machen seitens Gerichten der Militärregierung.

III. Jeder Arbeitgeber oder Chef einer Verwaltungsabteilung wie oben angeführt, wird an das zuständige Bezirksamt bzw. wo Abteilungen oder Organisationen der Stadtverwaltung in Frage kommen, an das Alliierte Komitee für Entnazifizierung einen Bericht in vierfacher Ausfertigung einreichen, und zwar wie folgt:

Name	Geburtsdatum	Adresse	Art der Beschäftigung	Anschrift des Arbeitgebers	Gründe der Entlassung	Artu. Ort irgendwelches Berztums

3 Ausführungen dieses Berichtes werden seitens des Bezirksamtes an die Militärregierwrig des betreffenden Sektors weitergeleitet.

Anbringung des Stempels

Innerhalb fünf Tagen nach Erhalt des in Punkt 1 I erwähnten Berichtes wird der Polizeipräsident die von dem Bericht betroffene Person vorladen. Nach Vorlegung des Berichtes wird der Personalausweis (Seite 1 unten) mit dem Trockenabdruck des Stempels, in welchem die erforderlichen Einzelheiten einzutragen sind, versehen. Die Nummer des Artikels und des Absatzes der Bestimmung der Alliierten Kommandatura betreffend Entnazifizierung, laut welcher die Entscheidung getroffen wurde, wird mit der Schreibmaschine in die dazu reservierten Räume eingetragen,

3. Registrierung

Bevor der in der oben angeführten Weise mit dem Sonderstempel versehene Personalausweis an den Inhaber zurückgegeben wird, ist in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Register der Familienname, Vorname und Zivilstand der in Frage kommenden Person nebst den Nummern des betreffenden Artikels und Absatzes der Anordnung Nr. 101 a) einzutragen

4. Ort der Durchführung des Stempels und der Registrierung:

Das Stempeln der Ausweise und die Registrierung werden ausschließlich in einem der Büros im Polizeipräsidium durchgeführt. Mit Rücksicht auf die aus der anfänglichen Durchführung der Anordnung entstehende Arbeit wird der Polizeipräsident der in Frage kommenden Abteilung die nötigen Arbeitskräfte zuweisen,